

104
2416 004

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 35/76

URTEIL

Verkündet am

27. September 1979

P o h l ,

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Rachel K [REDACTED] ,

B [REDACTED] /Israel, H [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. August 1972 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Mit Bescheid vom 10. Juli 1963 gewährte die Landesrentenbehörde der Klägerin einen Anspruch auf Heilverfahren für Spondylarthrose im Sinne abgrenzbarer Verschlimmerung. Den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente lehnte sie ab, weil die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht durch Urteil vom 16. Juni 1965 die Berufung aus medi-

- 3 -

zinischen Gründen zurück. Die Revision ließ es nicht zu. Die Zulassungsbeschwerde wies der Bundesgerichtshof am 9. März 1966 zurück.

Am 30. September 1966 meldete die Klägerin "alle nach dem BEG-Schlußgesetzen neu begründeten Ansprüche an" und führte unter Ziff. 3 aus:

"Schließlich beantrage ich gemäß Artikel IV des Schlußgesetzes erneut über den Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit zu entscheiden, da dieser Anspruch aus medizinischen Gründen zurückgewiesen worden ist."

Durch Bescheid vom 3. September 1970 lehnte die Behörde den Antrag aus medizinischen Gründen ab. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente weiter.

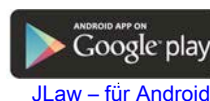
Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht verneint ein Angleichungsrecht der Klägerin nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG, weil über ihren Gesundheitsschadensanspruch vor der Verkündung des BEG-Schlußgesetzes nicht verbindlich entschieden worden sei. Maßgeblich sei das Urteil des Oberlandesgerichts vom 16. Juni 1965 gewesen, dessen Rechtskraft erst am 26. März 1966 mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Zustellung des die Zulassungsbeschwerde zurückweisenden Beschlusses des Bundesgerichtshofes eingetreten sei (§ 220 Abs. 3 Satz 2 BEG). Die Einlegung der sofortigen Beschwerde habe nach § 220 Abs. 2 BEG den Eintritt der Rechtskraft über den 17. September 1965 hinausgeschoben.

Mit dieser Begründung kann ein Angleichungsrecht der Klägerin nicht verneint werden. Wenn Art. IV Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schlußg Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der früheren Entscheidung voraussetzt, dann hat das ausschließlich den Zweck, einen neuen Antrag und damit einen Wiederbeginn des Entschädigungsverfahrens bei der Behörde dort auszuschließen, wo die Überprüfung nach medizinischen Gesichtspunkten noch innerhalb des anhängigen Verfahrens erfolgen kann. Deshalb sind Unanfechtbarkeit und Rechtskraft im Rahmen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-Schlußg auf das Verfahrensereignis zu beziehen, das die Sachprüfung beendet. Solange Klage- und Berufungsfrist laufen, kann der Berechtigte eine medizinische Überprüfung seines Falles durch Anfechtung der Entscheidung erreichen. Anders liegt es, wenn am 18. September 1965 eine Zulassungsbeschwerde nach § 220 BEG eingelegt war oder nur noch dieses Rechtsmittel offen stand. Da die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur dann Erfolg haben kann, wenn ein Zulassungsgrund nach § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, würde die Möglichkeit einer medizinischen Nachprüfung durch eine neue Tatsacheninstanz davon abhängen, ob das Berufungsurteil Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft oder von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abweicht.

Daher kann eine erneute medizinische Sachprüfung mit der Zulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht erreicht werden. Somit ist der Antrag auf erneute Entscheidung durch die Entschädigungsbehörde trotz fehlender Rechtskraft auch zulässig, wenn ein Berufungsurteil am 18. September 1965 nur noch mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision angefochten werden konnte (BGH Urteil vom 25. Februar 1971 - IX ZR 322/69, zitiert bei Zorn, RzW 1974, 321, 322, Fußnote 18; vgl. auch BGH RzW 1966, 430; 1971, 86). Das war hier der Fall. Da der Rentenanspruch durch das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 1965 aus medizinischen Gründen in vollem Umfange abgelehnt worden ist und die Klägerin auch innerhalb der Frist des Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 190 a BEG ihr Angleichungsbegehren ausreichend hervorgehoben hat, bedarf es einer neuen sachlichen Entscheidung über ihren Gesundheitsschadensanspruch.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Lang